

Satzung
der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen Stiftung
„Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“
vom 1. Januar 2007
geändert am 9. Dezember 2010

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“. Dieses Sondervermögen hat die IHK Würzburg-Schweinfurt in Ausführung eines Beschlusses ihrer Vollversammlung vom 13. Mai 1981 errichtet, durch den die Organisation einer Firmenspende anlässlich des 400jährigen Jubiläums der Julius-Maximilians-Universität Würzburg beschlossen wurde.
2. Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Universitätsbund Würzburg treuhänderisch und unentgeltlich verwaltet.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und gewerblicher Wirtschaft im IHK-Bezirk Mainfranken im Sinne einer Einbindung von Forschung und Lehre in gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und technologische Anforderungen und Entwicklungen.

Darin soll vorrangig das Ansehen der Universität Würzburg als Hochschule gestärkt und somit auch ein Anreiz für innovative Unternehmensgründungen und Betriebsansiedlungen im Umfeld der Hochschule geschaffen werden und so auch ein Beitrag zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in Mainfranken erfolgen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweckverwirklichung, Antragsberechtigung und Antragsverfahren

1. Die Verwirklichung des Stiftungsgedankens erfolgt im Rahmen der vom Universitätsbund Würzburg e. V. verfolgten Zwecke. So sollen in erster Linie Mittel an Wissenschaftler und Stipendiaten vergeben werden, die an der Universität Forschung im Interesse der Allgemeinheit betreiben. Die Ergebnisse der unterstützten Forschungsvorhaben sollen nach Abschluss in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
2. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler und Studierende der Universität. Die Erträge der Stiftung sollen insbesondere jungen Wissenschaftlern und Forschern die Möglichkeit und gleichzeitig den Anreiz bieten, an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ihre wissenschaftliche Laufbahn zu beginnen. Eine Wirtschaftsförderung durch Unterstützung von Unternehmensgründungen ist nicht Gegenstand von Zuwendungen aus dem Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft.
3. Das Antragsverfahren richtet sich nach der Förderrichtlinie „Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“ in der jeweiligen Fassung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Stiftungskapital

1. Der Stifter hat im Jahr 1982 einen Betrag von 400.000,00 DM, im Jahr 1993 einen weiteren Betrag von 430.000,00 DM zur Verfügung gestellt. Ferner haben verschiedene Firmen im Laufe der Jahre durch Zuspenden das Stiftungskapital auf rund 660.000,- € erhöht.. Durch Umwandlung von Gewinnrücklagen beträgt das aktuelle Stiftungsvermögen rund 800.000,- €. Dem Sondervermögen „Stiftung Universitäts-Förderpreis der Mainfränkischen Wirtschaft“ können unter der gleichen Zweckbindung und Zweckbestimmung in Zukunft weitere Beträge zugewendet werden. Das Stiftungskapital muss in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Treuhänders zu führen.
2. Der Universitätsbund Würzburg e. V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Mittel. Das Stiftungskapital ist von dem Treuhänder nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlageentscheidung trifft der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Höhe der Ausschüttungen und die Bewilligungen im Einzelnen unterliegen nach Abstimmung mit dem Präsidium der IHK Würzburg-Schweinfurt der Beschlussfassung der Mitglieder des Gesellschaftsrates des Universitätsbundes Würzburg e. V., die zugleich Mitglieder der Vollversammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt und damit die gewählten Repräsentanten der Mainfränkischen Wirtschaft sind. Im Einzelnen gelten für das Vergabeverfahren die als Anlage beigefügten Bestimmungen. Für das Beschlussverfahren gelten im Übrigen die Regelungen der Satzung des Universitätsbundes Würzburg e. V. (§ 7 Gesellschaftsrat).

4. Der Universitätsbund Würzburg e. V. legt als Treuhänder jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten soll. Der Universitätsbund Würzburg e. V. lässt als Treuhänder die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen.

§ 5

Wegfall des Stiftungszweckes oder des Treuhänders

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Wegfall des Treuhänders ist das Stiftungsvermögen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Vollversammlung der IHK Würzburg-Schweinfurt auf eine etwaige Nachfolgeorganisation, in Ermangelung einer solchen auf die Universität Würzburg zu übertragen, mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 13.11.2003 außer Kraft.